

28. JAN. 1959

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

11

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: AZO § 12; § 30 Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 23. 5. 1953 (BMTG), Ziffer I zu § 30 Bezirkstarifvertrag Nr. 1 (Bayern) (TR Nr. 5751/1)

Leitsatz:

Es ist im Einzelfall eine Frage der Auslegung des Tarifvertrages, ob wegen Nichtgewährung einer tariflichen Freizeit überhaupt Anspruch auf einen geldlichen Ausgleich besteht.

(Leitsatz nicht vom Senat)

Aktenzeichen: 1 AZR 133/56

Urteil des BAG vom 28. Januar 1959

LAG Bayern Sitz Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 133/56

Ber.Reg.Nr. N 419/55/VI
Bayern (Nürnberg)

Verkündet
am 28. Januar 1959
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

11

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 1959 durch die Bundesrichter Professor Dr. Dr. Boldt, Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Dr. Losacker für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg, vom 16. Februar 1956 - Ber.Reg.Nr. N 419/55/VI - aufgehoben.

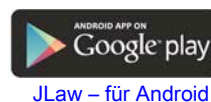
Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist neben einem weiteren Torwarter im Krankenhaus der Beklagten beschäftigt. Die Arbeitszeit der beiden Torwarter ist für Werktage in der Weise festgesetzt, daß der eine von 6,30 bis 15,00 Uhr und der andere von 12,00 bis 20,00 Uhr den Dienst verrichtet, wobei diese Verteilung der Arbeitszeit von Woche zu Woche wechselt. An Sonn- und Feiertagen arbeitet jeweils abwechselnd einer der beiden Torwarter, und zwar von 9,00 bis 17,00 Uhr.

Unter Bezugnahme auf den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 23. Mai 1953 (BMT-G) und den zwischen dem Landesarbeitsgeberverband bayerischer Gemeinden e.V. einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Bayern, andererseits abgeschlossenen Bezirkstarifvertrag Nr. 1 (TR Nr. 5751/1) verlangt der Kläger einen Betrag in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 47,52 DM für Freizeiten von je sechs Stunden, die ihm die Beklagte für sechs Wochenfeiertage (den 26. Dezember 1953, 1. Januar 1954, 16. April 1954, 1. Mai 1954, 7. Juni 1954 und 17. Juni 1954), an denen er zu arbeiten gehabt habe, nicht gewährt habe. Der Kläger bezieht sich hierbei auf die Bestimmung in Ziff. 2 zu § 30 BMT-G des letztgenannten Tarifvertrages, die lautet: "Dem im Schicht- oder Wechselschichtdienst beschäftigten Arbeiter, der an einem gesetzlichen Wochenfeiertag arbeitet, ist als Ausgleich innerhalb einer angemessenen Frist eine Freizeit von sechs Stunden zu gewähren." Der Kläger macht geltend, er sei Schichtarbeiter im Sinne dieser Bestimmung.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

1. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts unterliegt schon deshalb der Aufhebung, weil nicht feststeht, ob die Parteien in der fraglichen Zeit den Tarifverträgen, auf die sich der Kläger bezieht, unterlegen haben. Aus der Tatsache, daß der Kläger in erster und zweiter Instanz von der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, die den fraglichen Bezirkstarifvertrag abgeschlossen hat, vertreten gewesen ist, kann lediglich gefolgert werden, daß er zur Zeit der Erhebung der Klage Mitglied dieser Gewerkschaft war, nicht hingegen, daß er auch schon zu der Zeit, für die die Klageforderung geltend gemacht wird, Mitglied gewesen ist. Bezüglich der Beklagten ergeben sich überhaupt keine Anhaltspunkte dafür, daß sie in der Zeit, auf die sich die Ansprüche des Klägers beziehen, Mitglied des Landesarbeitgeberverbandes bayerischer Gemeinden e.V. gewesen ist. Aus der Tatsache allein, daß die Beklagte die Tarifgebundenheit nicht bestritten hat, können in dieser Richtung keine sicheren Schlüsse gezogen werden, zumal die Frage der Tarifunterworfenheit von Amts wegen zu prüfen ist. Es kommt hinzu, daß der genannte Bezirkstarifvertrag gemäß Ziffer II, 1 nur für Mitglieder des Landesarbeitgeberverbandes bayerischer Gemeinden e.V. gilt, die ihren Beitritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1953 erklärt haben oder nach diesem Zeitpunkt erklären, so daß die Frage, ob die Beklagte zu dem hier strittigen Zeitraum dem genannten Arbeitgeberverband angehört hat, erhöhte Bedeutung gewinnt. Eine Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge gemäß § 5 TVG, auf Grund deren die Rechtsnormen der Tarifverträge in ihrem Geltungsbereich auch die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfassen würden, ist jedenfalls für den hier in Frage kommenden Zeitraum nicht erfolgt. Dafür, daß die Parteien etwa die Bestimmungen der Tarifverträge zum Inhalt des Einzelarbeitsvertrages gemacht hätten, ergibt sich kein Anhaltspunkt. Das Landesarbeitsgericht wird also zunächst hin-



sichtlich der Tarifgebundenheit der Parteien von Amts wegen die erforderlichen Feststellungen treffen müssen.

2. Bei der erneuten Prüfung wird das Landesarbeitsgericht auch den genauen Wortlaut des Bezirkstarifvertrages, wie er für die fragliche Zeit galt, feststellen und seinen Sinn ermitteln müssen. Nach der in den Prozeßakten befindlichen Fotokopie des Bezirkstarifvertrages beziehen sich sowohl die Bemerkungen zu § 14 Abs. 2 BMT-G als auch zu § 30 BMT-G sämtlich auf im Schicht- oder Wechselschichtdienst beschäftigte Arbeiter. In der bei Ambrosius "Das Tarifrecht der Arbeiter im öffentlichen Dienst", 2.Aufl., Düsseldorf 1952, S. 135 wiedergegebenen Fassung des Bezirkstarifvertrages fehlen aber sowohl in der Bemerkung zu § 14 Abs. 2 BMT-G als auch in der Bemerkung Nr. 3 zu § 30 BMT-G die Worte "im Schicht- oder Wechselschichtdienst" bzw. "des Schicht- oder Wechselschichtdienstes", während sie in den Bemerkungen zu Ziff. 1 und Ziff. 2 zu § 30 BMT-G weiterhin enthalten sind. Das Landesarbeitsgericht wird klären müssen, wann und aus welchen Gründen die Worte "im Schicht- und Wechselschichtdienst" an den beiden erstgenannten Stellen fortgefallen und warum sie in den Bemerkungen zu Ziff. 1 und 2 zu § 30 BMT-G stehengeblieben sind, und den erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien ermitteln müssen. Von dem Ergebnis dieser Ermittlungen wird letzten Endes auch abhängen, ob die von der Revision gegen die Auslegung des Begriffs "Schichtdienst" erhobenen Bedenken begründet sind oder nicht. Die Prüfung dieser Fragen, die an sich auch das Revisionsgericht vornehmen könnte, erfolgt im vorliegenden Falle zweckmäßigerweise durch das Landesarbeitsgericht, da aus den unter Ziffer 1 aufgeführten Gründen sowieso eine Aufhebung des Urteils und eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht erforderlich ist.

3. Ferner wird das Landesarbeitsgericht zu prüfen haben, ob der Kläger, auch wenn die Bestimmung des Bezirkstarifvertrages Ziff. 2 zu § 30 BMT-G auf ihn Anwendung finden



- 5 -

sollte, wegen Nichtgewährung der Freizeit überhaupt¹⁴ Anspruch auf einen geldlichen Ausgleich hat. Der Tarifvertrag selbst besagt hierüber nichts. Das Bundesarbeitsgericht hat zwar in wiederholten Entscheidungen die Auffassung vertreten, daß einem Arbeitnehmer, dem aus bestimmten Gründen, z.B. weil er inzwischen aus dem Betrieb ausgeschieden ist, der ihm zustehende Urlaub oder Hausarbeitstag nicht mehr in Natur gewährt werden kann, ein Abgeltungsanspruch in Geld zusteht [vgl. u.a. BAG 3, 60, BAG vom 8.1. 1959 I AZR 472/58; zur Veröffentlichung vorgesehen]. Der Zweite Senat hat darüber hinaus in einer Entscheidung vom 16. Mai 1957 - BAG 4, 286 - ganz allgemein zum Ausdruck gebracht, daß, wenn der Arbeitgeber eine Entspannungszwecken dienende rechtlich geschuldete Freizeit nicht mehr in Natur gewähren kann, er ersatzweise eine Entschädigung in Geld leisten und dadurch den Arbeitnehmer so stellen muß, daß er sich außerhalb des bisherigen Arbeitsvertrages eine entsprechende Auffrischung seiner Arbeitskraft verschaffen kann. Diese Entscheidungen können aber für den vorliegenden Fall nicht herangezogen werden. Die hinsichtlich des Urlaubs und des Hausarbeitstages ergangenen Entscheidungen finden ihre Rechtfertigung darin, daß in beiden Fällen der Arbeitnehmer auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift einen Anspruch auf bezahlte Freizeit hat. Hieraus wird mit Recht gefolgert, daß der Arbeitnehmer, dem diese Freizeit nicht gewährt worden ist, auf jeden Fall den geldlichen Anspruch behält. Im vorliegenden Fall ist hingegen zu beachten, daß der Kläger für seine Tätigkeit an den fraglichen Wochenfeiertagen neben seinem Lohn bereits einen 100%igen Zuschlag und für die Zeit, für die er möglicherweise Anspruch auf Freizeit gehabt hätte, seinen vollen Lohn für die geleistete Arbeit erhalten hat. Für die Bezahlung einer besonderen Entschädigung wegen Nichtgewährung dieser Freizeit - falls diese dem Kläger überhaupt zustehen sollte - ist somit vorbehaltlich einer

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

anderweitigen tariflichen Regelung kein Raum. Dem steht auch die Entscheidung des Zweiten Senats BAG 4, 286 nicht entgegen. Abgesehen davon, daß die fraglichen Ausführungen des Senats das Urteil nicht tragen, da der vom Kläger geltend gemachte Anspruch aus anderen Gründen abgewiesen worden ist, handelte es sich in dem vom Zweiten Senat entschiedenen Fall um die besonders gelagerte Frage, ob dann, wenn einem Wochenlöhner turnusmäßig innerhalb einer Doppelwoche eine zusammenhängende Freizeit von bestimmter Dauer gewährt werden muß, ihm anstelle der nichtgewährten Freizeit ein Entschädigungsanspruch zusteht.

Im vorliegenden Fall handelt es sich hingegen bei der im Bezirkstarifvertrag vorgesehenen Freizeit nur um einen reinen Naturalanspruch, der nicht durch Geld abgegolten werden kann, sondern im Falle der Nichtgewährung in der dafür vorgesehenen Zeit verfällt. Anders würde die Rechtslage nur dann sein, wenn, was das Landesarbeitsgericht noch zu klären haben wird, die fragliche Bestimmung des Bezirkstarifvertrages nach dem erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien etwa den Sinn haben sollte, daß neben dem Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages von 100% für an Wochenfeiertagen geleistete Arbeit noch bezahlte Freizeit gewährt werden sollte. Nur unter dieser Voraussetzung würde sich dieser Anspruch im Falle der unberechtigten Nichtgewährung in einen Abgeltungsanspruch umwandeln. Auch die Prüfung dieser Frage erfolgt zweckmäßig im Hinblick auf die nach Ziffer 1 erforderliche Zurückverweisung des Rechtsstreits im Rahmen der erneuten Verhandlung und Entscheidung durch das Landesarbeitsgericht.

4. Schließlich wird das Landesarbeitsgericht auch zu prüfen haben, ob etwaige Ansprüche des Klägers auf Grund des § 58 BMT-G ausgeschlossen sind. Danach müssen Ansprüche aus diesem Tarifvertrag und den Sondervereinbarungen innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





- 7 -

nach Entstehen des Anspruchs geltend gemacht werden. Die Klage als solche ist erst längere Zeit nach Ablauf dieser Frist erhoben worden. Nach der Fassung des Tarifvertrages trägt der Senat aber keine Bedenken, diesen dahin auszu-legen, daß zur Vermeidung des Ausschlusses nicht die Erhebung einer Klage erforderlich ist, sondern daß es genügt, wenn der Anspruch in irgend einer Weise - z.B. durch mündlichen oder schriftlichen Antrag - dem Arbeit-geber gegenüber eindeutig geltend gemacht worden ist. Das Landesarbeitsgericht wird gegebenenfalls auf dem Wege über § 139 ZPO klären müssen, ob der Kläger wegen des von ihm mit der Klage geltend gemachten Anspruchs schon vorher und gegebenenfalls wann und in welcher Form bei der Be-klagten vorstellig geworden ist.

gez. Dr. Boldt Dr. Schröder Wichmann
 Knepper Dr. Losacker

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)